

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.07.2022**

Beschluss-Nr.: 230-(VII.)/2021

**Gegenstand der Vorlage:
Zweckvereinbarung des Landkreises Börde mit der Stadt Haldensleben zur Überwachung des fließenden Verkehrs im Landkreis Börde**

Gesetzliche Grundlage:

§ 3 Abs. 2 GKG LSA

§ 16 Abs. 2 ZustVO SOG

§ 5 Abs. 5 ZustVO Owi LSA

Begründung:

Infolge mehrerer Beratungen der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden mit dem Landrat ergab sich die Frage nach einer möglichen Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs an spezifischen Gefahrenstellen durch den Landkreis Börde. Der Landkreis erwägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an möglichen Gefahrenstellen der kreisangehörigen Gemeinden, welche von diesen zugearbeitet wurden, die Anschaffung eigener Technik zur Überwachung des fließenden Verkehrs. Ziel ist es, durch ein zeitlich befristetes Projekt die erforderlichen Daten zur Evaluierung der grundsätzlichen Erforderlichkeit sowie der damit verbundenen Kosten und Einnahmen zu erhalten.

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustVO SOG sowie § 5 Abs. 5 ZustVO OWi LSA sind die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet, im Übrigen die Landkreise für ihr Gebiet, in den Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, neben der Polizei für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Das Nähere regelt der RdErl. des MI vom 29.10.2012 – 21.31 – 12320/212 „Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen“ sowie der Rd.Erl. des MI vom 06.03.2009 „Verkehrsüberwachungserlass“ in Verbindung mit den „Richtlinien zur Geschwindigkeitsüberwachung des Landes Sachsen-Anhalt“.

Die Stadt Haldensleben macht derzeit als einzige kommunale Gebietskörperschaft des Landkreises hiervon Gebrauch und betreibt ein eigenes Messfahrzeug zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Stadtgebiet. Das bedeutet, eine Geschwindigkeitsüberwachung durch den Landkreis ist in den geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden, ausgenommen der Stadt Haldensleben, grundsätzlich möglich.

Durch die zeitlich befristete Erfüllung der freiwilligen Aufgabe des Landkreises durch die Stadt Haldensleben für einen Zeitraum von drei Monaten sollen die dafür notwendigen Bedarfe festgestellt werden.

Zur Ausgestaltung dieser temporären Zusammenarbeit dient die vorliegende Vereinbarung, welche zwischen der Stadt Haldensleben und dem Landkreis Börde abgestimmt ist.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Messstellen wurden mit den Gemeinden abgestimmt (innerorts, als Messstelle geeignet). Die Anlage 2 tritt an Stelle der in § 1 aufgeführten Messstellen.

Der Kreistag des Landkreises Börde hat der Zweckvereinbarung in seiner Sitzung am 15.09.2021 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Erstattung von Fahrtkosten von 0,30 € je km durch den Landkreis Börde für das Anfahren der Messstellen

Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern verbleiben bei der Stadt

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	16.06.2022	
Stadtrat	07.07.2022	

Anlagen:

Anlage 1 Zweckvereinbarung

Anlage 2 geprüfte Messstellen

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die anliegende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und der Stadt Haldensleben zur befristeten Aufgabenübertragung der Verkehrsüberwachung für drei Monate an den von den Gemeinden benannten Messstellen lt. Anlage 2 im Landkreis Börde.

In Vertretung

Karte
Stellv. Bürgermeister